

Verein BiblioWallis

STATUTEN

I. Allgemeines

Art. 1 – Name, Sitz

Unter dem Namen «Verein BiblioWallis», ehemals «Vereinigung BiblioValais Excellence», besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs. Sein Sitz ist in Sitten. Sein Bestehen ist zeitlich nicht begrenzt.

Art. 2 – Ziel

Der Verein hat folgende Ziele:

- a) Verfolgung der Interessen der Bibliotheken als Institution
- b) Verfolgung der Entwicklung der Kultur- und insbesondere der Bibliothekswelt
- c) Koordination von Projekten, die das Walliser Bibliotheksnetz unterstützen, fördern und verbessern
- d) Förderung der kontinuierlichen Verbesserung der Dienstleistungsqualität von Walliser Bibliotheken
- e) Entwicklung, Umsetzung und Förderung von Hilfsmitteln für das Qualitätsmanagement in den Bibliotheken, insbesondere im Rahmen der Subventionspolitik des Kantons Wallis
- f) Förderung der Marke BiblioWallis bei Fachleuten und Bevölkerung

II. Mitgliedschaft

Art. 3 – Mitglieder

¹ Die Mitglieder des Vereins sind im Kanton Wallis ansässige Bibliotheken (juristische Personen), in erster Linie solche, die subventioniert und/oder Mitglied einer BiblioWallis Region sind.

² Beitrittsgesuche sind an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser befindet über deren Zulässigkeit. Bei Ablehnung ist der Rekurs an die Generalversammlung vorbehalten.

Art. 4 – Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt in folgenden Fällen:

- a) bei schriftlicher Kündigung 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahrs, das einem Kalenderjahr entspricht,
- b) wenn der Verein aufgelöst wird oder seine Tätigkeit einstellt,
- c) durch Beschluss des Vorstands auf Grund eines Verhaltens, das den vorliegenden Statuten und dem allgemeinen Interesse des Vereins widerspricht. In diesem Fall steht dem betroffenen Mitglied das Rekursrecht zuhanden der Generalversammlung zu.

III. III. Organisation

Art. 5 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Kontrollorgan

Art. 6 – Generalversammlung: Organisation

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche oder ausserordentliche Generalversammlung wird schriftlich mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Sie enthält folgende Informationen:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) Traktandenliste

² Der Präsident hat den Vorsitz der Generalversammlung. Im Verhinderungsfall bestimmt der Vorstand einen Vertreter aus seinen Reihen.

³ Die Versammlung behandelt nur die Punkte auf der Traktandenliste. Ausgenommen davon sind Mitteilungen des Präsidenten oder des Vorstands sowie Mitgliederanträge, die 10 Tage vor der Versammlung eingereicht wurden.

⁴ Wenn es sich auf Grund der Geschäfte als notwendig erweist, kann der Vorstand innerhalb von 3 Wochen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

⁵ Ausserordentliche Generalversammlungen können von einem Fünftel der Mitglieder mit einem schriftlichen Gesuch verlangt werden. Das Gesuch muss die Begründung und die Unterschriften der Gesuchsteller enthalten. Die Versammlung ist 30 Tage nach Einreichung des Gesuchs einzuberufen.

⁶ Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl anwesender Mitglieder gültig.

⁷ Abgestimmt und gewählt wird durch Handheben, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt. Beschlüsse bedürfen der relativen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Statutenänderungen einer Zweidrittel-Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

⁸ Die Generalversammlung wird einmal jährlich einberufen.

Art. 7 – Generalversammlung: Befugnisse

¹ Die Generalversammlung hat die folgenden Befugnisse:

- a) sie wählt den Präsidenten des Vereins sowie die Vorstandsmitglieder gemäss Art. 10,
- b) sie wählt das Kontrollorgan,
- c) sie genehmigt die Budgets und die Jahresrechnungen,
- d) sie genehmigt den Jahresbericht des Vorstands,
- e) sie bestimmt den Jahresbeitrag der Mitglieder,
- f) sie befindet über Rekurse zu Entscheidungen des Vorstands über Eintritte oder Ausschlüsse,
- g) sie schlägt Statutenänderungen und/oder die Auflösung des Vereins vor.

² Statutenänderungen, auf Antrag des Vorstands oder der Generalversammlung, sind nur gültig, wenn sie von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder angenommen werden. Dies gilt auch für die Auflösung des Vereins.

Art. 8 – Vorstand: Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus einem Vertreter für jede Region (BiblioWallis Region) und einem Vertreter der Mediathek Wallis (Kantonsbibliothek).

² Die Amtszeit beläuft sich auf 4 Jahre und ist verlängerbar.

³ Jede Region wählt aus ihrer Mitte einen Vertreter, welcher sich für die Dauer der Amtszeit verpflichtet.

⁴ Die Mediathek Wallis ist vollberechtigtes Mitglied und wählt aus seiner Mitte einen Vertreter.

⁵ Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 9 – Vorstand: Organisation

¹ Vorstandssitzungen werden soweit möglich von Sitzung zu Sitzung festgelegt. Ort und Zeit der Sitzungen werden schriftlich, mindestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin, bestätigt.

² Bei Abstimmungen muss das absolute Mehr erreicht werden. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

³ Ordentliche Geschäfte können auch schriftlich erledigt werden.

Art. 10 – Vorstand: Befugnisse

Der Vorstand hat die folgenden Befugnisse:

- a) Er bestimmt über die Aufnahme und den eventuellen Ausschluss von Mitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Generalversammlung.
- b) Er trifft sämtliche Entscheidungen im Hinblick auf das Erfüllen der Zielsetzungen der vorliegenden Statuten, der Tätigkeitsprogramme und der ihm übertragenen Aufgaben.
- c) Er verwaltet die Finanzen des Vereins.
- d) In Übereinstimmung mit dem Departement, welchem die Mediathek Wallis untersteht, und unter Vorbehalt der Kompetenzen des gewählten Zertifizierungsorgans bestimmt er Kriterien, Kompetenzen und Verfahren für die Aufnahme zu den zertifizierten Bibliotheken, für den Erhalt und für die Verwendung des Labels «BiblioWallis Excellence» sowie die Verwaltungsmodalitäten für das Qualitätssystem.
- e) Er ernennt, wenn nötig, Spezialkommissionen.

Art. 11 – Kontrollorgan

¹Die Generalversammlung wählt für eine Dauer von 4 Jahren ein Kontrollorgan, bestehend aus zwei Revisoren.

²Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung und unterbreiten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

IV. Finanzierung und Verantwortung

Art. 12 – Finanzierung

Zur Erreichung seiner Ziele verfügt der Verein über folgende finanzielle Mittel:

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder,
- b) öffentliche Subventionen,
- c) Erträge aus seinen Tätigkeiten,
- d) Partner- und Sponsorenbeiträge,
- e) diverse Einnahmen.

Art. 13 – Haftung

Der Verein «BiblioWallis» haftet nur mit seinem Vereinsvermögen. Ausser der Zahlung der Mitgliederbeiträge wird eine persönliche Haftung der Mitglieder ausgeschlossen.

Art. 14 – Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 15 – Auflösung

¹Bei Insolvenz oder wenn seine Ziele nicht mehr erreicht werden können, wird der Verein aufgelöst.

²Auf Antrag des Vorstands oder der Generalversammlung kann der Verein mit einer Zweidrittel-Mehrheit aufgelöst werden.

³Bei Auflösung des Vereins geht sein Vermögen an den Kanton über.

Art. 16 – Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 21. März 2017 angenommen und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Gründungsversammlung des ehemals BiblioValais Excellence genannten Vereins im September 2007.

Der/die Präsident/in



Ein Mitglied

